

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl - III E
Tel. 9026 - 2721

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über **Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat von Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeister und Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Senatorin für Inneres und Sport, hat mit dem Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 erneut für weitere 10 Jahre die hauptstadtbedingten Ansprüche Berlins sowie die hauptstadtbedingten Verpflichtungen des Bundes mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Der Vertrag wurde am 15. September 2026 unterzeichnet und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2037.

Der Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 sichert dem Land Berlin damit mittelfristig Haushaltssicherheit bei den hauptstadtbezogenen Ausgaben und gibt mehreren Kultureinrichtungen ebenfalls Planungssicherheit. Diese Sicherheit ist angesichts der politischen Lage ein Wert an sich. Der Vertrag (Anlage samt Vereinbarung nach § 11) umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen: Berlin erhält in den Jahren 2028 und 2029 jeweils 200 Mio. €. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren alle zwei Jahre um jeweils 5 Mio. € p.a. an. Es ist damit gelungen, die prognostizierten Ist-Ausgaben des Jahres 2028 zur Grundlage der Ausgleichsleistungen des Bundes zu machen. Gegenüber dem Betrag für das Jahr 2026 im aktuell gültigen Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 bedeutet der Startwert von 200 Mio. € eine

Steigerung um 80 Mio. € und trägt damit der erhöhten Gefährdungs- und Sicherheitslage Rechnung.

- Es ist zudem gelungen, eine neue Investitionsmaßnahme im Vertrag zu verankern. Der Bund beteiligt sich an der Sanierung der Berliner Philharmonie, der Spielstätte einer der bedeutendsten Orchester der Welt und einem internationalen Aushängeschild Deutschlands, mit einem Festbetrag in Höhe von 225 Mio. €. Ein Baustart ist für das Jahr 2032 vorgesehen. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt jährlich ab dem Jahr des Baustarts mit dem für das jeweilige Jahr prognostizierten Baufortschritt.
- Die Bundesförderung der Stiftungen Oper in Berlin und Berliner Philharmoniker wird erhöht und sieht jeweils eine Steigerung vor: Der Bund zahlt im Jahr 2028 zunächst 13 Mio. € an die Stiftung Oper in Berlin, ab dem Folgejahr dann jeweils für die Zeit der Vertragsdauer 14 Mio. € p.a. Die Stiftung Berliner Philharmoniker erhält vom Bund im Jahr 2028 zunächst 10,5 Mio. €, dann in den Folgejahren jeweils 11,5 Mio. €. Für die Projekte des Hauptstadtkulturfonds stehen weiterhin 15 Mio. € p.a. zur Verfügung; anders als bisher übernimmt das Land hieran einen Betrag von 2 Mio. p.a. für drei regelgeförderte Festivals.
- Der Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 fördert zwei neue Maßnahmen: Für die Betriebskosten des geplanten Projekts am national wie international bedeutendem Erinnerungsort Checkpoint Charlie stellt der Bund 0,7 Mio. € p.a. zur Verfügung, für die Betriebskosten des Bauhaus-Archivs mit der weltweit größten Sammlung von Gegenständen zum Bauhaus nach Fertigstellung und Umwandlung der Trägerstruktur in eine Stiftung öffentlichen Rechts (mit Beteiligung des Bundes in den Aufsichtsgremien) bis zu 4 Mio. € p.a.
- Weitere Vertragsinhalte: Der Bund strebt eine Übernahme der Flächen des Landes Berlin im Humboldt Forum durch die Stiftung Humboldt Forum an. Bund und Land werden hierüber eine Vereinbarung schließen, sobald das Land seine Bereitschaft zu einer Aufgabe des Nutzungsrechts erklärt. Außerdem haben Bund und Berlin eine gesonderte Vereinbarung (Anlage) zu Fragen der Gewährleistung eines angemessenen Erscheinungsbildes und der Funktionalität des Parlaments- und Regierungsviertels abgeschlossen. Ebenfalls Gegenstand der gesonderten Vereinbarung ist die Aufnahme von Gesprächen über arrondierende Grundstücksangelegenheiten im Regierungsviertel.

Die mit diesem Vertrag verhandelten Beträge zur Kulturförderung im Einzelnen:

Maßnahme	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
----------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------

Stiftung Oper	13	14	14	14	14	14	14	14	14	14	139
Stiftung Phil.	10,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	114
HKF	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	130
Checkpoint Charlie 1)			0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	5,6
Bauhaus-Archiv 2)			4	4	4	4	4	4	4	4	32
Sanierung Phil. 3)					22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	135

1) Beginn später als 2028.

2) Beginn ggf. später als 2028 aufgrund erforderlicher Gesetzesänderung.

3) Gesamtfestbetrag 225 Mio. €; vrstl. Baubeginn 2032; Annahme der linearen Verteilung ab 2032.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das Land Berlin erhält zur Abgeltung seiner hauptstadtbedingten Ausgaben die im Vertragswerk genannten Beträge. Die konkreten haushalterischen Auswirkungen des Vertrages für einzelne Institutionen oder Maßnahmen werden mit dem aufzustellenden Haushaltsplanentwurf 2028/2029 umgesetzt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 22. September 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Vertrag

**über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete
Kulturfinanzierung und die
Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt**

Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027

Vertrag

über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete

Kulturfinanzierung und die

Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt

- Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 -

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und
den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- im Folgenden „Bund“ genannt –

und das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, den
Bürgermeister und Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
und die Senatorin für Inneres und Sport
- im Folgenden „Land“ genannt -

schließen auf der Grundlage der Artikel 22 Abs. 1 und 106 Abs. 8 des Grundgesetzes und des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung vom 25. August 1992 den folgenden Vertrag:

I.

Gesamtstaatliche Repräsentation im Kulturbereich

§ 1

Fortsetzung bisheriger Kulturförderung

- (1) Der Bund setzt die in früheren Verträgen geregelte Förderung folgender Aufgaben und Einrichtungen fort:
- Stiftung Jüdisches Museum,
 - Akademie der Künste,
 - Stiftung Deutsche Kinemathek,
 - Barenboim-Said Akademie,
 - Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (mit den Geschäftsbereichen Internationale Filmfestspiele, Berliner Festspiele mit Martin-Gropius-Bau und Haus der Kulturen der Welt),
 - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (weiterhin Übernahme der Berliner Zuschüsse zu den Betriebskosten der Staatlichen Museen zu Berlin in bisheriger Höhe, insbesondere im Hamburger Bahnhof und im Humboldt Forum).
- (2) Bei den Leistungen des Bundes für die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt sind auch diejenigen kulturellen Einrichtungen in Rechnung zu stellen, die der Bund auf Grund anderweitiger Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Berlin fördert oder unterhält (insbesondere Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Gedenkstätten).

§ 2

Stiftung Oper in Berlin

- (1) Der Bund beteiligt sich in 2028 mit einem um 3 Mio. € erhöhten jährlichen Zuschuss von jährlich 13 Mio. € an der Stiftung Oper Berlin. Die Erhöhung des Zuschusses um 3

Mio. € ist zweckgebunden. Von der Zuschusserhöhung werden der Staatsoper Unter den Linden 1 Mio. € pro Jahr für die Exzellenzstärkung und zur Steigerung der Sichtbarkeit der Staatskapelle Berlin in der Bundeshauptstadt und 2 Mio. € pro Jahr für ein Kooperationsvorhaben der Staatskapelle mit der Barenboim-Said Akademie zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss für das Kooperationsvorhaben steigt ab 2029 auf 3 Mio. € pro Jahr, so dass die Zuschusserhöhung ab dann 4 Mio. € pro Jahr und der Zuschuss insgesamt 14 Mio. € pro Jahr beträgt. Die bisherige Verteilung der Mittel im Umfang von 10 Mio. € pro Jahr innerhalb der Stiftung Oper Berlin wird fortgeführt. Über die Ausgestaltung des Kooperationsvorhabens werden die Staatskapelle und die Barenboim-Said Akademie als gleichberechtigte Partner eine gesonderte Vereinbarung unter Beteiligung des Bundes schließen.

- (2) Der Senat von Berlin verpflichtet sich, dem Abgeordnetenhaus von Berlin spätestens bis zum 31. Dezember 2028 einen Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über „Die Stiftung Oper in Berlin“ vorzulegen, auf Basis derer der Bund Mitglied im Stiftungsrat wird und diesem ausschließlich ein Stimm-, Informations- und Mitwirkungsrecht bei der Berufung des Generalmusikdirektors/der Generalmusikdirektorin und der Ausstattung der Staatskapelle eingeräumt wird.
- (3) Die Zahlung des erhöhten Zuschusses an die Staatsoper Unter den Linden ist von der Gesetzesänderung abhängig.
- (4) Das Land Berlin verpflichtet sich, die Förderung der Stiftung Oper in Berlin im Zusammenhang mit der Zuschusserhöhung durch den Bund nicht abzusenken

§ 3

Stiftung Berliner Philharmoniker

- (1) Der Bund beteiligt sich in 2028 mit einem um 3 Mio. € auf insgesamt 10,5 Mio. € erhöhten Zuschuss an der Finanzierung der Stiftung Berliner Philharmoniker. Der Zuschuss steigt ab 2029 um 4 Mio. € auf dann insgesamt 11,5 Mio. € pro Jahr. Von diesen Mitteln stehen bis zu 500 T€ jährlich der Orchester-Akademie der Berliner Philharmoniker zur Verfügung.

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich, die Förderung der Stiftung Berliner Philharmoniker im Zusammenhang mit der Zuschusserhöhung durch den Bund nicht abzusenken.

§ 4

Hauptstadtkulturfonds

- (1) Zur Förderung von Projekten gesamtstaatlicher Repräsentation in der Bundeshauptstadt wird der Hauptstadtkulturfonds (HKF) fortgeführt. Im Ausnahmefall ist die mehrjährige Förderung einer Maßnahme weiterhin zulässig. Das Fördervolumen von insgesamt 15 Mio. € pro Jahr wird beibehalten und ab 2028 wie folgt strukturiert:
- a. Der Bund stellt 11 Mio. € jährlich für die antragsgebundene Projektförderung zur Verfügung. Der Bund übernimmt zudem die Finanzierung des regelgeförderten „internationalen literaturfestivals berlin“ (ilb) sowie des Förderinstruments „Publikumsstarke Sonderausstellungen“ mit einem Fördervolumen von zusammen 2 Mio. €. Der Bund strebt eine Angliederung der genannten Projekte an die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH an. Das ilb soll fester Bestandteil der Berliner Festspiele werden. Der Martin-Gropius-Bau soll in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Bundes und der Länder publikumsstarke Sonderausstellungen aus ganz Deutschland in der Bundeshauptstadt koordinieren und präsentieren.
 - b. Das Land Berlin verpflichtet sich, jährlich 2 Mio. € für regelgeförderte Festivals (zum Beispiel Poesiefestival, Tanz im August und Young Euro Classic) über den Berliner Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der zur Erörterung von Fragen der Kulturpolitik in der Bundeshauptstadt von Bund und Land gebildete Gemeinsame Ausschuss wird fortgeführt und regelt insbesondere die Mittelvergabe des Hauptstadtkulturfonds. Die Fördergrundsätze des Hauptstadtkulturfonds werden durch den Gemeinsamen Ausschuss mit einem Fokus auf Exzellenzförderung überarbeitet.

§ 5

Humboldt Forum

Der Bund strebt eine Übernahme der Flächen des Landes Berlin im Humboldt Forum durch die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss an und ist in diesem Zusammenhang bereit, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung das Land aus dem entsprechenden Dauernutzungsvertrag entlässt. Bund, Stiftung und Land werden, sobald das Land seine Bereitschaft erklärt, dazu entsprechende Vereinbarungen schließen.

§ 6

Akademie der Künste

- (1) Der Bund hat die im Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 vereinbarten Jahresraten für den Erbbaurecht- und Mietkaufvertrag abschließend geleistet.
- (2) Etwaige Ansprüche des Bundes nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 S.3 des Hauptstadtfinanzierungsvertrags 2017 bzw. nach Maßgabe des Eigentumsübertragungsvertrags vom 30.11.2018 bleiben unberührt.

§ 7

Checkpoint Charlie

Der Checkpoint Charlie ist ein national sowie international bedeutender historischer Ort. Der Bund beteiligt sich daher nach Fertigstellung an den Betriebskosten der im Rahmen des aktuellen Projekts zu errichtenden Außenausstellung samt Informationspavillon mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 700 T € pro Jahr über die Stiftung Berliner Mauer.

§ 8

Bauhaus-Archiv

Das Bauhaus-Archiv hat die weltweit umfangreichste Sammlung von Gegenständen zum Bauhaus. Der Bund beabsichtigt, sich nach Fertigstellung der Sanierung und Erweiterung des Bauhaus-Archivs Berlin mit bis zu 4 Mio. € pro Jahr an dessen laufenden Betriebskosten zu beteiligen. Voraussetzung dafür ist eine Änderung der bisherigen rechtlichen Trägerstruktur in eine Stiftung des öffentlichen Rechts und eine Beteiligung des Bundes in den Aufsichtsgremien.

§ 9

Sanierung Philharmonie

Bund und Land erkennen die herausragende nationale und internationale Bedeutung der Berliner Philharmonie an. Das Land Berlin wird als Eigentümer und Bauherr die für eine Sanierung erforderlichen Bedarfs-, Varianten- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen und eine belastbare Kosten- und Finanzplanung vorlegen. Abhängig von der Vorlage eines von Bund und Land unterstützten Sanierungskonzeptes beteiligt sich der Bund mit einem Festbetrag von maximal 225 Mio. Euro an der Finanzierung der Baumaßnahme Sanierung Philharmonie Berlin. Etwaige finanzielle Forderungen des Landes Berlins im Kontext der Entlassung aus dem Dauernutzungsvertrag des Humboldt Forums sind damit abschließend ausgeglichen. Ein Baustart ist für 2032 vorgesehen. Die Auszahlung der Bundesförderung erfolgt jährlich ab dem Jahr des Baustarts mit dem für das jeweilige Jahr prognostizierten Baufortschritt.

II.

Sicherheitsbedingte Sonderbelastungen des Landes

§ 10

Hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen

Der Bund stellt zur pauschalen Abgeltung von hauptstadtbedingten Sicherheitsmaßnahmen des Landes in den Jahren 2028 und 2029 jeweils einen Betrag von 200 Mio. €, in den Jahren 2030 und 2031 jeweils einen Betrag von 205 Mio. €, in den Jahren 2032 und 2033 jeweils einen Betrag von 210 Mio. €, in den Jahren 2034 und 2035 jeweils einen Betrag von 215 Mio. € und in den Jahren 2036 und 2037 jeweils einen Betrag von 220 Mio. € jährlich bereit. Damit sind die Sonderbelastungen des Landes im Sicherheitsbereich abgegolten. Die Jahresbeträge werden jährlich zum 30. Juni geleistet.

III.

Parlaments- und Regierungsviertel

§ 11

Erscheinungsbild Parlaments- und Regierungsviertel

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und die Senatskanzlei schließen eine gesonderte Vereinbarung zu Fragen der Gewährleistung des Erscheinungsbildes und der Funktionalität des Parlaments- und Regierungsviertels sowie Grundstücksangelegenheiten ab, die diesem Vertrag als Annex beigegeben wird. Mögliche Änderungen an dieser Vereinbarung lassen den Hauptstadtfinanzierungsvertrag und seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 12

Vorbehalte

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsermächtigungen durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber abgeschlossen
- (2) Bezüglich etwaiger Gesetzesänderungen steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 13

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2028 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2037
- (2) Bund und Land werden ggf. über eine Anpassung des Vertrages verhandeln, wenn der Deutsche Bundestag ein Gesetz gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz beschließen sollte. Der Vertrag tritt an die Stelle des Vertrages über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung und die Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt – Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 – vom 8. Mai 2017.
- (3) Der Vertrag regelt auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 Grundgesetz abschließend den aus der Hauptstadtfunktion abgeleiteten Finanzierungsanspruch an den Bund für die Vertragsdauer.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Lars Klingbeil

Dr. Wolfram Weimer

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Der Bürgermeister und Senator
für Kultur und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Stefan Evers

Die Senatorin für Inneres und Sport
Iris Spranger

Vereinbarung nach § 11 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2027

Präambel

Der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung, und das Land Berlin, vertreten durch die Senatskanzlei, schließen die folgende Vereinbarung, um die Pflege, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der im Parlaments- und Regierungsviertel gelegenen öffentlichen Flächen und die Funktionalität des Parlaments- und Regierungsviertels zu gewährleisten, sowie um Grundstücksangelegenheiten zu regeln.

Für die Bundesregierung und das Land Berlin ist diese Vereinbarung dem Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 als Annex beigegeben.

A. Erscheinungsbild und Funktionalität des Parlaments- und Regierungsviertels

Diese Vereinbarung dient der Gewährleistung eines **repräsentativen, ansprechenden und dem Charakter des Parlaments- und Regierungsstandortes angemessenen Erscheinungsbildes**, das insbesondere ein **hohes Maß an Funktionalität, Ordnung und Sauberkeit einschließt. Dies umfasst insbesondere gepflegte Grünanlagen sowie die weitgehende Freiheit von Verschmutzungen wie Graffiti und sonstigen Beeinträchtigungen.**

Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, das Parlaments- und Regierungsviertel als zentralen Ort der staatlichen Repräsentation dauerhaft in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen an nationale und internationale Besuchsformate entspricht und die Funktionsfähigkeit der Bundesinstitutionen unterstützt. Sie dient der Koordination der Aufgaben zwischen Bundesregierung, Deutschem Bundestag, Land Berlin und Bezirk Mitte von Berlin.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die regelmäßige Durchführung von Pflege-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Anlage 1 definierten Flächen im Parlaments- und Regierungsviertel.

(2) Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

1. **Mähen der Rasenflächen;**
2. **Wildkrautentfernung;**
3. **Laubbeseitigung;**
4. **Umsetzung der „Berliner Standards für die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen“;**
5. **Instandsetzung und Wartung der Wege- und Brückenbeleuchtung;**
6. **Instandsetzung und Wartung der Straßenbeleuchtung;**
7. **Bedarfsgerechter Winterdienst;**
8. **Bedarfsorientierte Sonderreinigung;**
9. **Kurzfristige Reinigung / Entfernung von Graffiti;**

10. **Kurzfristige Entsorgung von Müll und Unrat;**
11. **Genehmigungsverbot von (weiteren/neuen) Werbetafeln;**
12. **Herstellung von Stromanschlusssäulen;**
13. **Erarbeitung und Umsetzung einer Regelung zur Absicherung und beschränkten Befahrbarkeit der Uferbereiche und regelmäßige Prüfung und Wartung der installierten Polleranlagen;**
14. **Ausnahmeregelung für Halteverbotszonen;**
15. **Beschränkung der Nutzung der bundeseigenen Grünfläche auf dem Platz der Republik.**

(3) Die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Land Berlin.

§ 2 Zusammenarbeit bei Staatsbesuchen

Bei Staatsbesuchen erfolgt eine **unmittelbare Abstimmung** zwischen dem Bundespräsidialamt oder dem Bundeskanzleramt einerseits und dem Bezirksamt Mitte andererseits über erforderliche kurzfristige Maßnahmen. Entsprechendes gilt bei hochrangigen internationalen Besuchen beim Deutschen Bundestag.

§ 3 Ersatzvornahme

Soweit das Land Berlin zeitlich oder personell auch nach erneuter Aufforderung nicht in der Lage ist, die nach dieser Vereinbarung geschuldete Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen, oder seinen entsprechenden Verpflichtungen aus sonstigen Gründen auch nach erneuter Aufforderung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachkommt, ist der Bund berechtigt, eine **Ersatzvornahme** zu veranlassen.

§ 4 Verwaltungsvereinbarungen und Verträge des Bundes

(1) Der Regelung des Näheren dient der Abschluss einer trilateralen **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Deutschen Bundestag, dem Bundeskanzleramt und dem Bezirk Mitte von Berlin analog zu der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bezirk Mitte von Berlin zum Platz der Republik. Diese Verwaltungsvereinbarung umfasst die in § 1 genannten Maßnahmen, die im Lichte sich ändernder Umstände fortlaufend angepasst werden können, sowie die Fristen und Modalitäten der erneuten Aufforderung bei Nichtleistung durch das Land Berlin (§ 3).

(2) Der Bund ist berechtigt, für klar definierte Bereiche im unmittelbaren Umfeld des Bundeskanzleramtes **privatwirtschaftliche Rahmenverträge** zur Grau- und Grünflächenpflege abzuschließen.

Solche Verträge enthalten:

- einen detaillierten Leistungskatalog,
- Regelungen zu regelmäßigen Pflegeintervallen sowie
- eine kurze Reaktionszeit für planbare Maßnahmen vor Staatsbesuchen.

(3) Die Vertragsbetreuung erfolgt durch eigenes Personal des Bundeskanzleramtes.

§ 5 Verkehrssicherungspflichten

(1) Die vom Bund gemäß § 3 durchgeführten oder beauftragten Pflegearbeiten begründen **keine Verkehrssicherungspflicht** der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages für die öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt vollständig beim Land Berlin bzw. dem Bezirk Mitte von Berlin.

(3) Das Bezirksamt Mitte von Berlin stellt insbesondere die Barrierefreiheit sowie die Vermeidung von Stolper- und Gefahrenstellen auf befestigten Untergründen sicher, insbesondere durch die regelmäßige Behebung von Mängeln wie fehlendem Kleinsteinpflaster oder unzureichend erkennbaren Bordsteinkanten.

§ 6 Abstimmungs- und Kommunikationsstrukturen

(1) Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag, das Land Berlin, das Bezirksamt Mitte von Berlin, die Berliner Stadtreinigung und die Berliner Stadtwerke richten **verbindliche Abstimmungskanäle** ein, um die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen, insbesondere ein einheitliches und angemessenes Erscheinungsbild des Parlaments- und Regierungsviertels sicherzustellen.

(2) Die Parteien verpflichten sich zu regelmäßigen Abstimmungen über:

- den Pflegezustand,
- anstehende Maßnahmen, auch Baumaßnahmen
- besondere Ereignisse (z. B. Staatsbesuche, Großveranstaltungen).

§ 7 Finanzierung

(1) Der Bund stellt zur pauschalen Abgeltung der durch das Land Berlin durchzuführenden Maßnahmen 500.000 Euro jährlich bereit. Damit sind die Maßnahmen des Abschnitts A dieser Vereinbarung abgegolten. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Die Jahresbeträge werden jährlich zum 30. Juni geleistet.

(2) Kosten einer berechtigten Ersatzvornahme nach § 3 dieser Vereinbarung sind dem Bund durch das Land Berlin zu erstatten. Soweit für den betreffenden Zeitraum noch keine Auszahlung der Jahresbeträge nach Absatz 1 erfolgt ist, ist der Bund berechtigt, den Erstattungsbetrag mit den nach Absatz 1 fälligen Zahlungen zu verrechnen.

B. Grundstücksangelegenheiten

§ 1 Friedrich-Ebert-Platz

Bund und Land beabsichtigen, in weiteren gesonderten Vereinbarungen die Entwidmung des Friedrich-Ebert-Platzes durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, den kauf- oder tauschweisen Erwerb des Platzes durch den Bund sowie die entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes durch das Land Berlin als zusammenhängendes Gesamtpaket zu bewirken. Diese drei Maßnahmen sind zwingend voneinander abhängig und müssen zeitlich sowie rechtlich gekoppelt erfolgen.

§ 2 Platz der Republik

Es wird eine perspektivische interimistische Nutzung des Platzes der Republik zum Zwecke der Bereitstellung eines temporären Bauwerks angestrebt, um während der Grundsanierung der Kernliegenschaften des Deutschen Bundestages eine entsprechende Ausweichkapazität zu gewährleisten.

§ 3 Spreebogenpark

Im Wege weiterer gesonderter Vereinbarungen wird angestrebt das gesamte Areal des Spreebogenparks und die Grünfläche am Standort der ehemaligen Kroll-Oper (östlich des Theaters Tipi am Kanzleramt, nördlich der Scheidemannstraße, westlich des Platzes der Republik und südlich des Kanzleramtes) – unter Berücksichtigung der Pläne für die Errichtung eines Denkmals für die polnischen Opfer des Nationalsozialismus und der deutschen Besatzungsherrschaft in Polen 1939 bis 1945 sowie einer Skulpturensammlung (Glyptothek) – als Vorhalteflächen für eine Interims-KITA des Deutschen Bundestages sowie weitere temporäre Bauwerke zu nutzen, um während der Grundsanierung der Kernliegenschaften des Deutschen Bundestages die notwendigen Ausweichkapazitäten bereitzustellen.

C. Allgemeines

§ 1 Vorbehaltsklausel

Die Umsetzung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe in Bund und Land Berlin.

§ 2 Inkrafttreten, Laufzeit und Evaluierung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Geltung des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2027. Die Verpflichtungen aus Abschnitt A, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen und zur Finanzierung nach Abschnitt A § 7, treten am 1. Januar 2028 in Kraft. Ist die in Abschnitt A § 4 Absatz 1 vorgesehene trilaterale Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag, dem Bundeskanzleramt und dem Bezirksamt Mitte von Berlin bis dahin nicht von allen Beteiligten formwirksam geschlossen worden, ist der Bund berechtigt, eine Ersatzvornahme nach Abschnitt A § 3 sofort ohne Fristsetzung und Aufforderung vorzunehmen. Abschnitt A § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Parteien werden die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der in Abschnitt A dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten erstmals 12 Monate nach Inkrafttreten und sodann im Abstand von jeweils 24 Monaten gemeinsam überprüfen (Evaluierung). Dem Ergebnis dieser Evaluierung tragen die Parteien im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach Abschnitt A § 4 Absatz 1 Rechnung. Bis zum Zustandekommen einer schriftlichen Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Anlage 1 (Flächenabgrenzung) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Mögliche Änderungen an dieser Vereinbarung lassen den Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 und seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Berlin

Deutscher Bundestag

Julia Klöckner

Kai Wegner

Berlin, den 16.09.2026

Berlin, den 15.09.2026

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Der Regierende Bürgermeister

Bundesregierung

Nina Warken

Berlin, den 15.09.2026

Chefin des Bundeskanzleramtes

Anlage 1

